Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

3. Jahrgang | Sonntag, 24.12.2006 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 47

Beschluss des Stadtrates Schönebeck (Elbe) vom 14.12.2006

Beschluss-Nummer 0295/2006
3. Änderung der 4. Novellierung der Abwasserabgabensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die nachfolgend aufgeführte 3. Änderung der 4. Novellierung der Abwasserabgabensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe).

i.V. Adler
Haase
Oberbürgermeister

3. Änderung der 4. Novellierung der Abwasserabgabensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung vom 20.06.2002 i.d.F. vom 10.03.2005).

(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage (Schmutzwasserbeiträge),

2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).

3. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),

Abschnitt II
Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

(1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Schmutzwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

(2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 4 und 5 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 20.06.2002 i.d.F. vom 10.03.2005).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlichrechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden je Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 der Bauordnung Sachsen-Anhalt vom 09.02.2001 (BauO LSA 2001) Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,

2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
   a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
   b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
   a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
   b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 65 % der Grundstücksfläche;

7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken
1. Die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
   a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
   b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
   c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
   d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
   e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn

   aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
   bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
   cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);

2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
   a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
   b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;

6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,

   a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
   b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 4a Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt 2,77 €/m².

(2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Schmutzwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 5 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitrags pflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage für das zu entwässernde Grundstück.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragpflichtig ist.

§ 7a Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 7b Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 8 Billigkeitsregelungen

(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet der Stadt mit 878 m² gelten derartige Wohngrundstücke als i.S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 3 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet.
Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach § 4 i.V. mit § 5 zu berechnenden Schmutzwasserbeitrages herangezogen.

(2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 3 Nr. 6 oder 9 fallendes Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA).

Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 unberücksichtigt bleiben.

§ 19b Besondere Billigkeitsregelungen für Beiträge

entfällt

§ 23 Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Abwasserabgabensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den

Haase
Oberbürgermeister

STADT SCHÖNEBECK (ELBE)

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der ELBE REPORT mit dem o.g., hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

Auftrag:38280, Vertreter:ElbeReport/Saale Verlag, KundenNr =33894, KW = 51, Format =6/410, Breite = 285.00, Stichwort:Amtliche, Setzer:yk

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

3. Jahrgang | Sonntag, 24.12.2006 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 47

Beschluss-Nummer 0287/2006
Straßenausbau des "Kleinen Steinklump" im Rahmen der Dorferneuerung Frohse

Der Stadtrat beschließt gem. § 6d Kommunalabgabegesetz Land Sachsen-Anhalt den Straßenausbau der Straße „Kleiner Steinklump".

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0297/2006
Stadtentwicklungskonzept Schönebeck (Elbe) / Expertise zu Wohnungsmarkt und Stadtumbau 2006

1. Der Stadtrat billigt die als Anlage beigefügte Expertise im Sinne einer vertiefenden Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes Schönebeck (Elbe) .

2. Der Stadtrat billigt die Expertise als Leitlinie für die weitere bedarfsgerechte städtebauliche Planung und Entwicklung im Stadtumbauprozess, insbesondere des Wohnungsmarktes.

3. Die Aufnahme der Ergebnisse o.g. Expertise in die Planfassung Entwurf des Flächennutzungsplanes Schönebeck (Elbe) wird bestimmt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Zielen des mit der Expertise fortgeschriebenen Stadtentwicklungskonzeptes Schönebeck (Elbe) zu folgen.

i.V. Adler
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0298/2006
Vorabwägungsbeschluss - Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt eine Vorabwägung der vorgebrachten Anregungen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönebeck (Elbe) auf der Grundlage der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden.

Die Aufnahme des Abwägungsergebnisses in die Planfassung Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönebeck (Elbe) wird bestimmt. Die in der Anlage dargestellten Abwägungsvorschläge der Vorabwägung werden zum Beschluss (Vorabwägungsbeschluss) erhoben.

i.V. Adler
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0299/2006
Entwurfs - und Auslegungsbeschluss – Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) stimmt dem Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, der Begründung und dem Umweltbericht sowie den Beiplänen, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs.1 und 2 BauGB zu und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. m. § 4a Abs. 1 BauGB. Der Entwurf des Landschaftsplanes soll parallel zur Einsichtnahme bereitgehalten werden.

i.V. Adler
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0300/2006
Verwaltung der Garagenkomplexe nach Ablauf der Entschädigungspflicht zum 31.12.2006

Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt Schönebeck (Elbe) die vor dem 03.10. 1990 abgeschlossenen Nutzungsverträge für Garagenstellplätze in den Garagenkomplexen, deren Kündigungsschutz gemäß § 23 Abs. 6 SchuldRAnpG bereits am 31.12.1999 endete, nicht ohne wichtigen Grund kündigen wird.

Außerdem wird beschlossen, dass die Stadt Schönebeck (Elbe) im Falle der Kündigung durch den Garageneigentümer die Weitergabe der Garage an einen neuen Nutzer ermöglicht und nicht die entschädigungslose Enteignung gemäß § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 SchuldRAnpG anstrebt. Die Garagen werden unabhängig von ihrer Bauweise als nur für einen vorübergehenden Zweck fest mit dem Grundstück verbunden betrachtet. Dadurch gilt die Ausnahmeregelung gemäß § 95 BGB für selbständiges Gebäudeeigentum.

Mit den Erwerbern werden weiterhin die bisher üblichen unbefristeten Mietverträge zur Nutzung des Garagenstellplatzes abgeschlossen.

Die Stadt Schönebeck (Elbe) übernimmt Garagen nur in Ausnahmefällen unter den folgenden Voraussetzungen:

1. Es gibt keinen Nachnutzer und der Abriss durch den Vorbesitzer ist nicht möglich.
   oder
2. Die Garage oder der Standort wird für öffentliche Zwecke benötigt.

Diese Regelung gilt auch für Verträge, die nach 1990 abgeschlossen wurden, falls diese vom Nutzer gekündigt werden.

i.V. Adler
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0303/2006
Verkauf der Niederschlagswasserentsorgungsanlage im Meisenstieg

Der Stadtrat beschließt den Verkauf der Niederschlagswasserentsorgungsanlage in der Straße Meisenstieg an die Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH (AbS GmbH).

i.V. Adler
Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0307/2006
Folgebezuschussung an den Förderverein Soziokultur Schönebeck e.V. zur Betreibung des soziokulturellen Zentrums "Treff" für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2007

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Folgebezuschussung in Höhe von 105.200,00 € zur Betreibung des soziokulturellen Zentrums "Treff" für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2007.

Haase
Oberbürgermeister

Beschlüsse des Betriebsausschusses Kur- und Gesundheitsverwaltung vom 11.12.2006

Beschluss-Nummer: 0309/2006
Der Betriebsausschuss bestätigt den Wirtschaftsplan 2007 des Eigenbetriebes SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen mit folgenden Grunddaten:

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2007 wird wie folgt festgesetzt, dabei ist

der Erfolgsplan	im Aufwand auf	4.925.900,00 €,
	im Ertrag auf	3.676.900,00 € und
im Vermögensplan auf		113.000,00 € begrenzt.

2. Der Gesamtbetrag des Zuschusses durch die Stadt Schönebeck, der zur Finanzierung des Eigenbetriebes für 2007 benötigt wird, beträgt

   1.249.000,00 €.

3. Der Stellenplan des Eigenbetriebes wird mit 45,25 Stellen bestätigt.

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Wirtschaftsplan 2007 des Eigenbetriebes zu bestätigen.

Haase
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG der 22. Sitzung des Stadtrates am 11.01.2007

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsort: Kurpark, Dr.-Tolberg-Saal
39218 Schönebeck (Elbe) – Bad Salzelmen

Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn des öffentlichen Teils statt.

TAGESORDNUNG
Öffentlicher Teil
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung
5. Bericht des Oberbürgermeisters
   5.1. Wichtige Angelegenheiten der Verwaltung
   5.2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
6. Vorlagen-Nummer: 0311/2007
   Erfrischungsgeld für Wahlvorstände
7. Vorlagen-Nummer 0312/2007
   Berufung des Wahlleiters für die Kommunalwahl am 22. April 2007
8. Vorlagen-Nummer 0321/2007
   Einlegung einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Salzland-Kreissitz-Gesetz vom 20.12.2005
9. Anfragen nach § 12 GeschO mit öffentlichem Inhalt

Nichtöffentlicher Teil
10. Vorlagen-Nummer 0320/2007
    Verkauf des ehemaligen Kaufhauses am Markt 17-19
11. Informationen der Verwaltung
12. Anfragen nach § 12 GeschO mit nichtöffentlichem Inhalt

Haase
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG Der 23. Sitzung des Hauptausschusses am 11.01.2007

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr
Sitzungsort: Schulungs- und Tagungszentrum
Badepark 4, 39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG
Öffentlicher Teil
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung
5. Vorlagen-Nummer 0311/2007
   Erfrischungsgeld für Wahlvorstände
6. Vorlagen-Nummer 0312/2007
   Berufung des Wahlleiters für die Kommunalwahl am 22. April 2007
7. Vorlagen-Nummer 0321/2007
   Einlegung einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Salzland-Kreissitz-Gesetz vom 20.12.2005
8. Anfragen nach § 12 GeschO mit öffentlichem Inhalt

Nichtöffentlicher Teil
9. Vorlagen-Nummer 0320/2007
   Verkauf des ehemaligen Kaufhauses am Markt 17-19
10. Anfragen nach § 12 GeschO mit nichtöffentlichem Inhalt

Haase
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pretzien am 11.01.2007

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsort: Gemeinde Pretzien, A.-Bebel-Str. 24, Dorfgemeinschaftshaus "Alter Krug"

Tagesordnung
öffentlicher Teil:
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung über die Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.11.2006
3. Abstimmung über die Tagesordnung, Hinweise bzw. Zusätze
4. Bekanntmachung von Beschlüssen des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 09.11.2006
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung zu Möglichkeiten der Durchführung eines Dorffestes im Jahr 2007
7. Beratung zu Möglichkeiten der Nutzung des Weges parallel zum Steinhafen
8. Beratung zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007

nichtöffentlicher Teil:
9. Themenvorschläge zur Behandlung im Gemeinderat
10. Informationen zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde; Anfragen der Ratsmitglieder

Harwig
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Sitzung des Gemeinderates Plötzky am 17.01.2007

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsort: Bürgerraum der Gemeinde Plötzky, A.-Schweitzer-Straße 6

Tagesordnung
öffentlicher Teil:
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung über die Bestätigung der Niederschrift vom 13.12.2006
3. Abstimmung über die Tagesordnung; Hinweise bzw. Zusätze
4. Bekanntmachung von Beschlüssen des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 13.12.2006
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung zum Stand der Eintragung der Grunddienstbarkeiten für das Kanalnetz der Gemeinde Plötzky

nichtöffentlicher Teil:
7. Beratung und Beschluss zu einer Personalangelegenheit
   Beschlussvorlage Nr. 001/2007
8. Themenvorschläge zur Beratung im Gemeinderat
9. Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde; Anfragen der Gemeinderatsmitglieder

Schmeißer
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der ELBE REPORT mit dem o.g., hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.